

7. Anwendungsbereich: Der Begriff der Mitarbeitenden (§ 1 Abs. 2 HG)

Der Begriff "Mitarbeitende" definiert alle Personen, für welche das Haftungsgesetz anwendbar ist. Die verwendeten Ausdrücke lehnen sich an die Begriffe des Personalgesetzes an.

7.1. Arbeitsverhältnis (§ 1 Abs. 2 Bst. a HG)

Personen, die in einen Arbeitsverhältnis zum Staat stehen (unabhängig vom Beschäftigungsgrad) gelten als Mitarbeitende. Mit anderen Worten: Besteht ein gültiger Arbeitsvertrag zwischen einer Person und dem Staat, kommt das Haftungsgesetz zur Anwendung. Dieser Personenkreis umfasst demnach die Mitarbeitenden gemäss § 3 Personalgesetz (Arbeitsvertrag mit dem Kanton) sowie Personen, die über einen Arbeitsvertrag mit einer Gemeinde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verfügen.

7.2. Nebenämter (§ 1 Abs. 2 Bst. b und c HG)

Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Inhaberinnen und Inhaber anderer Nebenämter sind ebenfalls dem Haftungsgesetz unterstellt. Gemäss § 2 Abs. 1 Personalgesetz sind diese Personen ebenfalls den personalrechtlichen Bestimmungen (also auch den Haftungsregeln) unterstellt. Dasselbe gilt für ähnliche Anstellungsverhältnisse der Gemeinden³².

7.3. Weitere Unterstellungen (§ 1 Abs. 2 Bst. d und e HG)

Die Mitglieder des Regierungsrates werden gemäss § 2 Abs. 2 Personalgesetz ausdrücklich den kantonalen Haftungsbestimmungen unterstellt. Sie sind deshalb auch im Haftungsgesetz zu erwähnen.

Separat werden die Mitglieder der Gemeinderäte sowie die Mitglieder von Gemeindebehörden und -organen erwähnt, da sie ebenfalls nicht unter die Kategorie "Arbeitsverhältnis" oder "Nebenamt" fallen.

Der Ombudsman muss separat erwähnt werden (Buchstabe e).

7.4. Nicht unterstellte Personen

Aus dem Gesagten geht hervor, dass das Haftungsgesetz für Personen, die kein Arbeitsverhältnis zum Staat haben, nicht anwendbar ist. Nicht umfasst werden daher Personen, die beispielsweise

- mit dem Staat einen bestimmten Auftrag vereinbaren (Beispiel: Eine Gemeinde beauftragt ein IT-Unternehmen mit dem Betrieb einer Software)³³;
- bei anderen Organisationen angestellt sind und ein ergänzendes Praktikum beim Staat absolvieren, ohne dass ein arbeitsrechtlicher Vertrag abgeschlossen wird (Beispiel: Personen mit einer polizeilichen Grundausbildung aus anderen Kantonen absolvieren ein Praktikum im Kanton BL, um Erfahrungen zu sammeln; so genannte „Hospitantinnen und Hospitanten“);

³² Betreffend Haftung des Staates für Delegierte in Verwaltungsräten und Aufsichtskommissionen siehe Ziffer 18.

³³ Bei einem Werkvertrag (beispielsweise Vertrag mit einem Architekturbüro zur Errichtung eines Gebäudes) kommt zwingend das Obligationenrecht zur Anwendung.

Der Geltungsbereich gilt also nicht für Personen, die „nur“ im Auftragsverhältnis (Beispiel 1) oder temporär und ohne Arbeitsverhältnis mit dem Kanton (jedoch in einem Arbeitsvertrag mit einem anderen Kanton; Beispiel 2) für den Staat arbeiten. Diese Regelung ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

- Die vorliegende Gesetzesrevision hat zum Ziel klare rechtliche Grundlagen zuschaffen. Würde der Geltungsbereich des kantonalen Haftungsgesetzes auf Auftragsverhältnisse ausgedehnt, wird dieses eindeutig Ziel nicht erreicht: Mitarbeitende des IT-Unternehmens haben privatrechtliche Arbeitsverträge. Bei einer Ausdehnung des Geltungsbereichs des kantonalen Haftungsgesetzes könnten diese Mitarbeitenden einmal nach Obligationenrecht und ein anderes Mal nach kantonalem Recht haften. Bei Tätigkeiten für den Staat entstünde zudem eine Konkurrenz zwischen ihren arbeitsvertraglichen Haftungsbestimmungen (nach Obligationenrecht) und dem kantonalen Haftungsgesetz, die sehr komplexe juristische Fragestellungen aufwirft. So wäre es keineswegs klar, ob bei allen Tätigkeiten für den Staat das kantonale Haftungsgesetz zur Anwendung kommt.
- Das gleiche gilt grundsätzlich für Personen, die temporär und ohne Arbeitsverhältnis mit dem Staat (Beispiel 2) arbeiten. Hier würde eine Konkurrenz zwischen den beiden Haftungsgesetzen der Kantone entstehen. Auch aus Sicht der Hospitantinnen und Hospitanten ist eine kurzzeitige Änderung der Haftungsregeln nicht sinnvoll.

Mit der vorgeschlagenen Regelung ist die Anwendung des kantonalen Haftungsgesetzes nicht verändert und ist einfach und klar geregelt.

Falls auch Personen, die im Auftragsverhältnis für den Staat arbeiten, dem Haftungsgesetz unterstellt werden, müssten konsequenterweise auch juristische Personen des Privatrechts mit einbezogen werden. Dies ist aber aus den in Ziffer 6.2 genannten Gründen nicht sinnvoll.